Stand: 11.11.2025 22:32:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/1602

"Gesetzentwurf zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationszugangsgesetz - BaylZG)"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/1602 vom 09.04.2014
- 2. Plenarprotokoll Nr. 16 vom 07.05.2014
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/4088 des VF vom 06.11.2014
- 4. Beschluss des Plenums 17/4229 vom 12.11.2014
- 5. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 12.11.2014



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

09.04.2014 Drucksache 17/1602

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationszugangsgesetz – BaylZG)

A) Problem

Während in 11 Bundesländern und auf Bundesebene Informationsfreiheitsgesetze schon seit Jahren existieren, und diese zum Teil bereits wie in Hamburg zu einem Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz hin fortentwickelt werden, verfügt Bayern noch immer nicht über eine vergleichbare Regelung. Von den anderen 4 Bundesländern, die auch noch keine derartigen Gesetze erlassen haben, sehen zumindest die Koalitionsverträge von Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen die Einführung eines Informationsgesetzes bzw. Transparenzgesetzes vor. Einsames Informationsfreiheits- und Schlusslicht bilden damit Bayern und Sachsen. Für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten ist der umfassende Zugang zu amtlichen Informationen eine wichtige Voraussetzung. Die bisherigen Informationszugangsrechte in Bayern sind u.E. nicht ausreichend und tragen einer transparenten Verwaltung und der Abkehr vom Amtsgeheimnis in keiner Weise Rechnung. Die gegenwärtige Situation führt in Bayern auch zu dem absurden Ergebnis, dass die Bürger gegenüber den Jobcentern mit gemeinsamer Trägerschaft durch Bundesagentur für Arbeit und Kommune in Bayern auch ohne ein Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz einen Anspruch auf Informationszugang haben, weil in diesem Fall das Bundesinformationsfreiheitsgesetz greift. Gegenüber den Jobcentern der Optionskommunen in ausschließlich kommunaler Trägerschaft besteht hingegen in Bayern kein Anspruch auf Informationszugang.

B) Lösung

Es wird ein allgemeiner und voraussetzungsloser Zugang zu amtlichen Informationen des Freistaats Bayern unter angemessener Berücksichtigung des Daten- und Geheimnisschutzes gewährt. Dadurch wird die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, die Kontrolle staatlichen Handelns verbessert und dazu beigetragen, die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken. Die demokratischen Beteiligungsrechte werden durch die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses gestärkt, da die Behörde das Vorliegen von Ausnahmen zum Zugang darlegen muss. Darüber hinaus werden die Behörden zur proaktiven Veröffentlichung von bestimmten Informationen verpflichtet und ein elektronisches Informationsregister geschaffen, das schrittweise fortzuentwickeln ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand ist durch die Schaffung eines Anspruchs auf Informationszugang nicht zu rechnen. Dies zeigen insbesondere die Erfahrungen aus anderen Bundesländern bei denen lediglich eine geringe Zusatzbelastung aufgetreten ist. Die Evaluation in Rheinland-Pfalz (Zeitraum 2009 - 2011) und in Thüringen (Zeitraum 2008 - 2010) hat auch gezeigt, dass das Gesetz kaum Auswirkungen auf das Personal hatte. Mit höheren Personalkosten ist deshalb nur eingeschränkt zu rechen. Im Übrigen können mögliche Personal- und Sachkosten noch nicht beziffert werden, da sie von der Anzahl der gestellten Anträge abhängen werden. Ein Teil der Kosten wird durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen gedeckt.

Weiterhin entstehen zusätzliche Kosten bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz, da er die Aufgabe des Landesbeauftragten für Informationszugang übernimmt, sowie für die Einrichtung und Pflege des Informationsregisters. Es bietet sich jedoch an, das bereits bestehende Portal "www.verwaltungsservice.bayern.de" zu nutzen und auszubauen wodurch Kosten gespart werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass durch das Register Informationsbegehren überflüssig gemacht werden. Dies geht zumindest aus der Mitteilung des Senats vom 27. April 2010 an die Bremische Bürgerschaft in Bezug auf das dort geführte Register hervor.

09.04.2014

Gesetzentwurf

zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationszugangsgesetz – BaylZG)

§ 1 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern

(Bayerisches Informationszugangsgesetz – BaylZG)

Zweck des Gesetzes

Inhaltsverzeichnis

Art. 1

-	
Art. 2	Begriffsbestimmungen
Art. 3	Anwendungsbereich
Art. 4	Informationszugang
Art. 5	Antrag und Verfahren
Art. 6	Verfahren bei Beteiligung Dritter
Art. 7	Entscheidung; Rechtsweg
Art. 8	Schutz öffentlicher Belange
Art. 9	Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
Art. 10	Schutz personenbezogener Daten
Art. 11	Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
Art. 12	Verträge der Daseinsvorsorge
Art. 13	Kosten
Art. 14	Veröffentlichungspflichten
Art. 15	Landesbeauftragter für Informationszugang
Art. 16	Ordnungswidrigkeiten
Art. 17	Evaluierung
Art. 18	Inkrafttreten

Art. 1 Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen amtlichen Informationen sowie deren Verbreitung zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. ²Es soll die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Kontrolle des staatlichen Handelns verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind

- amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung – nicht jedoch Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen:
- 2. Dritte alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen;
- 3. öffentliche Stellen die in Art. 3 Abs. 1 benannten Stellen.

Art. 3 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden des Freistaats Bayern. ²Für sonstige Organe und Einrichtungen des Freistaats Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gelten diese Vorschriften, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ³Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde
- (2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese mit Ausnahme des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Art 4 Informationszugang

- (1) ¹Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den öffentlichen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen. ²Dies gilt für Personenvereinigungen entsprechend.
- (2) Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Art. 5 Antrag und Verfahren

- (1) ¹Der Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der öffentlichen Stelle gestellt werden, die über die begehrte amtliche Information verfügt. ³In den Fällen des Art. 3 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. ⁴Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, ist dieser unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten. ⁵Anträge können auch über das entsprechende Formular des zentralen Informationsregisters gestellt werden.
- (2) ¹Im Antrag soll die betreffende amtliche Information möglichst genau bezeichnet werden. ²Sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten amtlichen Information fehlen, hat ihn die Behörde zu beraten. ³Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von Art. 2 Nr. 2, muss er begründet werden. ⁴Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die Art. 17 bis 19 des BayVwVfG entsprechend.
- (3) ¹Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. ²Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.
- (4) ¹Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. ²Die Behörde gewährt hierfür ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten. ³Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. ⁴Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. ⁵Der Antragsteller kann Notizen anfertigen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen. ⁶Art. 11 Satz 1 bleibt unberührt.

- (5) ¹Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. ²Sind der Behörde Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt, so sind diese mitzuteilen.
- (6) Soweit es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen handelt, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, weist die Behörde auf diese Tatsache hin und leitet den Antrag an die für die Entscheidung zuständige Stelle weiter.
- (7) Die Behörde kann aus Kostengründen auf eine Veröffentlichung im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt.
- (8) Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch Akteneinsichten oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

Art. 6 Verfahren bei Beteiligung Dritter

- (1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
- (2) ¹Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. ²Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. ³Art. 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 7 Entscheidung; Rechtsweg

- (1) ¹Die Behörde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Antragstellung zugänglich. ²Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist nach Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. ³Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.
- (2) ¹Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn sich die Information aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt. ²Gleiches gilt, wenn die Information dem Antragsteller bereits bekannt ist oder der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wird.
- (3) ¹Die Ablehnung des Antrags oder die beschränkte Gewährung des Informationszugangs ist innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. ²In der Entscheidung ist auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie die Anrufung des Landesbeauftragten für den

Informationszugang hinzuweisen. ³Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist nach Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. ⁴Wurde der Antrag mündlich gestellt, erfolgt die schriftliche Ablehnung und deren Begründung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

- (4) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.
- (5) ¹Gegen die Ablehnung des Antrags sind Widerspruch und Verpflichtungsklage statthaft. ²Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Art. 8 Schutz öffentlicher Belange

- (1) Der Anspruch auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange
- das Bekanntwerden der amtlichen Informationen nachteilige Auswirkungen auf das Wohl des Landes, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die innere und äußere Sicherheit haben kann;
- die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder behördlicher Beratungen beeinträchtigt werden;
- durch die Bekanntgabe der amtlichen Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsoder Strafverfolgungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde;
- 4. das Bekanntwerden der amtlichen Informationen die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde;
- die amtliche Information einer Geheimhaltungsoder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufsoder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt;
- das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden sowie Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle haben kann;
- 7. das Bekanntwerden der amtlichen Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen;

- 8. das Bekanntwerden von Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden;
- bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.
- (2) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht gegenüber der Verfassungsschutzbehörde des Landes.

Art. 9 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.
- (2) Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Abs. 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
- (3) Nicht zugänglich sind Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden der amtlichen Information die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Staatsregierung beeinträchtigt.
- (5) ¹Amtliche Informationen, die nach Abs. 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. ²Hinsichtlich Abs. 3 gilt dies nur für Ergebnisprotokolle.

Art. 10 Schutz personenbezogener Daten

Der Antrag ist abzulehnen, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn.

- 1. der Betroffene willigt ein;
- 2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
- die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
- 4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;

 der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange des Betroffenen/Dritten stehen der Offenbarung nicht entgegen.

²Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

- 1. die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
- die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,

es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegen.

Art. 11 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

¹Der Antrag ist abzulehnen, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. ²Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Dritte eingewilligt hat. ³Satz 2 gilt nicht, wenn das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegt. ⁴Dritter kann auch eine öffentliche Stelle sein.

Art. 12 Verträge der Daseinsvorsorge

- (1) ¹Hat der Antrag auf Informationszugang einen Vertrag der Daseinsvorsorge zum Gegenstand, der nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurde, findet Art. 11 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange des Betroffenen in der Regel überwiegt, wenn der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn dem Betroffenen durch die Offenbarung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse kein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. ²Im Übrigen bleiben die Art. 8 bis 11 unberührt.
- (2) ¹Ein Vertrag der Daseinsvorsorge ist ein Vertrag, den eine Stelle im Sinne von Art. 3 Abs. 1 abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. ²Zur Daseinsvorsorge gehören insbesondere die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, der öffentliche Personennahverkehr, die Energieversorgung, die Wohnungswirtschaft, die stationäre Krankenversorgung und die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten.

Art. 13 Kosten

- (1) ¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten erhoben. ²Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte und die Einsichtnahme vor Ort. ³Die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang nach Art. 4 wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ²Die Vorschriften des Kostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

Art. 14 Veröffentlichungspflichten

- (1) Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
- (2) Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations- Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.
- (3) ¹Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.
- (4) ¹Die Behörden machen die in den Abs. 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form allgemein zugänglich und melden sie an das elektronische Informationsregister nach Abs. 5. ²Weitere geeignete Informationen sind insbesondere
- 1. Handlungsempfehlungen,
- 2. Statistiken,
- 3. Gutachten,
- 4. Berichte,
- 5. Broschüren,
- bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,
- Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
- 8. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
- Verträge der Daseinsvorsorge, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden; hierauf weist die Stelle im Sinne von Art. 3 Abs. 1 vor Abschluss des Vertrages hin.

- (5) ¹Der Freistaat Bayern richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern. ²Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Informationen nach Abs. 4 an das Informationsregister zu melden.
- (6) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Einzelheiten zum Informationsregister und zu den geeigneten Informationen nach Abs. 4 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 15 Landesbeauftragter für Informationszugang

- (1) Jeder kann den Landesbeauftragten für Informationszugang anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.
- (2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für Informationszugang wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
- (3) ¹Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten entsprechend. ²Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Landtag und der Staatsregierung entsprechend Art. 30 Abs. 5 BayDSG alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit, die Anzahl und Schwerpunkte der Informationsbegehren, die Zahl der abgelehnten Anträge sowie seine Anregungen zur Verbesserung der Informationszugangsrechte sowie der Veröffentlichungspflichten und des Informationsregisters. ³Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

Art. 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5 000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 5 Abs. 8 die durch Akteneinsichten oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt.

Art. 17 Evaluierung

Die Staatsregierung überprüft unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Informationszugang und der kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen und Anwendung dieses Gesetzes und berichtet erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dem Landtag hierüber.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBI S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Nr. 6 wird nach dem Wort "Prüfungsentscheidungen" ein Komma eingefügt.
- 2. Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
 - "7. im Fall des Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern"

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Allgemein:

Informationsfreiheitsgesetze gibt es in Deutschland nicht nur auf Bundesebene, sondern mittlerweile auch in den meisten Bundesländern. Vergleichbare Gesetze gelten außerdem in den meisten EU-Mitgliedstaaten, auf EU-Ebene (Art. 255 EGV) und in vielen anderen Staaten wie beispielsweise in den USA oder Kanada.

Angesichts der Tatsache, dass in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern Informationsfreiheitsgesetze zum Standard der jeweiligen Rechtsordnung gehören, gibt der Freistaat Bayern seine Rolle als Schlusslicht auf und erlässt ein Informationszugangsgesetz.

Neben dem Anspruch auf Zugang zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen werden Veröffentlichungspflichten geschaffen. Die Behörden müssen künftig bestimmte im Gesetz festgelegte Informationen elektronisch zur Verfügung stellen und diese an ein zentrales vom Freistaat Bayern zur Verfügung zu stellendes elektronisches Informationsregister melden.

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):

Art. 1 regelt den Zweck des Gesetzes, einen umfassenden Informationsanspruch zu gewährleisten.

Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen):

Art. 2 enthält Begriffsdefinitionen für die Begriffe "amtliche Informationen" und "Dritte". Informationen, die nicht mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen, werden ebenso wenig erfasst wie Entwürfe und Notizen. "Dritter" ist derjenige, dessen personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Weiterhin wird der Begriff "öffentliche Stellen" zur besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes definiert.

Zu Art. 3 (Anwendungsbereich):

Abs. 1: Das Gesetz gilt für alle Behörden des Freistaats Bayern im Sinn des Art. 1 Abs. BayVwVfG. Es gilt für sonstige Stellen nur, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Es findet somit keine Anwendung auf den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit, die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, und den Bayerischen Obersten Rechnungshof, solange er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. Satz 3 erfasst insbesondere Verwaltungshelfer. Da dieses Gesetz keinen Anspruch gegen Private gewährt, ist Anspruchsgegner die Behörde, deren Aufgaben der Antrag betrifft.

Abs. 2: Besondere Rechtsvorschriften, die spezielle Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen enthalten, gehen diesem Gesetz vor. Dies gilt jedoch nicht für allgemeine verwaltungsrechtliche Ansprüche nach Art. 29 BayVwVfG und § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuches. Dieses Gesetz eröffnet über die allgemeinen Auskunftsansprüche hinaus einen Informationszugang auch außerhalb laufender Verfahren und für Nicht-Verfahrensbeteiligte.

Zu Art. 4 (Informationszugang):

Art. 4 stellt die Anspruchsgrundlage für den freien Zugang zu amtlichen Informationen dar. Der Anspruch gilt für jedermann, also für alle Deutschen, für Ausländer im In- und Ausland und für juristische Personen des Privatrechts sowie Bürgerinitiativen oder andere nichtrechtsfähige Vereinigungen.

Öffentlichen Stellen können das Recht auf Informationszugang in Verträgen weder ausschließen noch beschränken. Verträge, die von öffentlichen Stellen abgeschlossen werden, dürfen zukünftig keine entsprechenden Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten enthalten.

Zu Art. 5 (Antrag und Verfahren):

Abs. 1 regelt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Antragstellung zu erfolgen hat. Wegen der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens kann dieser schriftlich (elektronisch), mündlich (telefonisch) oder durch schlüssiges Handeln gestellt werden. Wird der Antrag bei der unzuständigen Stelle eingereicht, muss aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit der Antrag an die zuständige Stelle unverzüglich weitergeleitet werden und der Antragsteller hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Abs. 2 betrifft die inhaltlichen Anforderungen, die im Interesse der Bürger und Bürgerinnen nicht allzu hoch anzusetzen sind. Wenn der Antrag Rechte Dritter betrifft, so muss der Antragsteller jedoch seinen Antrag begründen, damit die öffentliche Stelle die erforderliche Abwägung treffen kann bzw. der Betroffene über seine Einwilligung entscheiden kann.

Abs. 3 regelt den beschränkten Informationszugang, wenn geheimhaltungsbedürftige Informationen oder Belange Dritter berührt sind. Dies entspricht der Transparenz und Verhältnismäßigkeit. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand liegt z.B. nicht vor, wenn die Information durch eine Abtrennung geheimhaltungsbedürftiger Informationen oder durch eine geschwärzte Kopie zugänglich gemacht werden kann, wobei die Abtrennung oder Schwärzung kenntlich zu machen ist.

Abs. 4 regelt die Ausgestaltung des Informationszugangs und gewährt ein Antragsrecht bezüglich der Art der Information. Eine andere Art der Information darf nur aus wichtigem Grund gewählt werden, z.B. bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand, aber auch bei Massenverfahren mit zahlreichen Personen und gleichförmigen Anträgen oder aufgrund materieller Gesichtspunkte wie dem Schutz personenbezogener Daten. Es gelten die allgemeinen Ermessensgrundsätze. Vorbehaltlich urheberrechtlicher Vorschriften können Ausdrucke und Ablichtungen angefertigt werden.

Nach Abs. 5 muss die inhaltliche Richtigkeit nicht durch die Behörde überprüft werden.

Abs. 6: Die angeschriebene Behörde ist nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen oder zu rekonstruieren. Verfügt sie nicht über die angeforderte Information, hat sie lediglich die richtige Stelle für die Informationsgewährung zu benennen und den Antrag an die richtige Stelle weiterzuleiten.

Nach Abs. 7 kann auf eine Veröffentlichung im Internet verwiesen werden.

Abs. 8 stellt klar, dass die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch Akteneinsichten oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken nicht zulässig ist. Der Verstoß hiergegen ist bußgeldbewehrt (Art. 16).

Zu Art. 6 (Verfahren bei Beteiligung Dritter):

Art. 6 regelt die von Amts wegen zu erfolgende Beteiligung Dritter i.S.d. Art. 2 Nr. 2, also Personen, deren personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die Beteiligung entfällt, wenn sich der Antragsteller mit der Unkenntlichmachung der Daten des betroffenen Dritten einverstanden erklärt, er sich erkennbar nicht rechtzeitig äußern kann oder seine mutmaßliche Einwilligung vorliegt. Zur leichteren gerichtlichen Überprüfung erlässt die Behörde abweichend vom Grundsatz der Formfreiheit einen schriftlichen Bescheid, wenn Dritte beteiligt sind. Die Entscheidung über den Antrag ist als Verwaltungsakt von der faktischen Gewährung des Informationszugangs verselbständigt. Der Dritte kann einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO erlangen.

Zu Art. 7 (Entscheidung; Rechtsweg):

Abs. 1 regelt, dass die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Frist kann ausnahmsweise auf zwei Monate verlängert werden, soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen. Dies betrifft zum Beispiel den Fall, dass Dritte nach Art. 6 zu beteiligen sind und diese sich erst gegen Ende der einmonatigen Frist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 äußern. Wird die Frist verlängert, ist der Antragsteller hierüber zu informieren. Dabei sind auch die Gründe für die Fristverlängerung anzugeben.

Abs. 2 dient der Entlastung der Behörde.

Nach Abs. 3 muss bei der Ablehnung des Antrags oder der beschränkten Gewährung des Informationszugangs die Monatsfrist beachtet werden. Dieses kann wie bei Abs. 1 auf zwei Monate verlängert werden. Zur Verwaltungsvereinfachung erfolgt die schriftliche Ablehnung des Antrags bei mündlicher Antragstellung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

Abs. 4 dient der Verfahrensvereinfachung, da eine Befristung der Verweigerung nicht erforderlich ist.

Gegen die ablehnende Entscheidung (Verwaltungsakt) sind nach Abs. 5 Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Das abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO vorgesehene Vorverfahren dient der Selbstkontrolle der Verwaltung und der Entlastung der Gerichte und gilt auch für Dritte.

Zu Art. 8 (Schutz öffentlicher Belange):

Art. 8 Abs. 1 regelt Ausnahmefälle, in denen das individuelle Recht auf Informationszugang ausgeschlossen ist, um den notwendigen Schutz öffentlicher Belange zu gewährleisten. Die Behörde muss im Einzelfall darlegen, dass durch die Auskunft die konkrete

Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgrundes besteht.

Nr. 1 schützt bestimmte hochrangige öffentliche Belange wie das Wohl des Freistaats Bayern, die Beziehungen zum Bund, zu einem anderen Bundesland oder zu anderen ausländischen Staaten bzw. zwischen-/überstaatlichen Organisationen wie der EU. Außerdem sind die innere und äußere Sicherheit geschützt.

Nr. 2 schützt die innerbehördliche Vertraulichkeit im internationalen und innerstaatlichen Bereich.

Der Informationszugang ist nach Nr. 3 abzulehnen, wenn der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsoder Strafverfolgungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde. Eine Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs liegt z.B. vor, wenn einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren erschwert wird.

Nach Nr. 4 ist der Antrag abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der amtlichen Informationen die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. Unter "öffentliche Sicherheit" ist die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie der Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen zu verstehen.

Nr. 5 betrifft die Geheimhaltungs-/Vertraulichkeitspflicht und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse. Der Geheimnisschutz wird unverändert durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen in den jeweiligen Spezialgesetzen sichergestellt. Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen z.B. das Steuergeheimnis oder die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht.

Nr. 6: Finanzbehörden haben Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Eine Weitergabe von Daten soll verhindert werden, um den Kontrollzweck nicht zu gefährden und das Steueraufkommen zu vermindern. Geschützt sind außerdem Wettbewerbsund Regulierungsbehörden, die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags wettbewerbsrelevante Unternehmens- und Marktdaten erhalten und auswerten. Bei Bekanntwerden dieser Informationen bestünde die Gefahr, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmen behindert oder verfälscht würde. Der Schutz der externen Finanzkontrolle, also die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, umfasst Informationen im Rahmen der Prüfungsund Beratungstätigkeit.

Nr. 7 trägt haushaltsrechtlichen Grundsätzen Rechnung und schützt fiskalisches Handeln des Landes, soweit Landes- und Kommunalverwaltungen wie Dritte als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und Wirtschaftsleben teilnehmen und die Offenlegung in den Wirtschaftsverkehr eingreifen würde. Durch die

Beschränkung auf den Wirtschaftsverkehr wird klargestellt, dass nicht jegliches fiskalische Interesse eine Ausnahme vom Informationszugang begründet. Es soll verhindert werden, dass sich Dritte durch einen Informationszugang wirtschaftliche Vorteile zu Lasten öffentlicher Haushalte verschaffen.

Nach Nr. 8 ist der Antrag abzulehnen, wenn das Bekanntwerden von Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in den anderen Ländern keine eigenen Informationsfreiheitsgesetze bestehen.

Nach Nr. 9 ist der Antrag abzulehnen bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Behörden sind auf die Informationszusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Deshalb müssen derartige Informationen geschützt werden, da andernfalls das Vertrauen für die Zusammenarbeit beeinträchtigt wird.

Abs. 2 stellt sicher, dass alle Tätigkeiten des Verfassungsschutzes vom Informationsanspruch ausgeschlossen sind, da ansonsten unter Umständen Rückschlüsse auf Strategien und Aktivitäten des Verfassungsschutzes gezogen werden können.

Zu Art. 9 (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses):

Durch die Einschränkung des Informationszugangs werden interne Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns gewährleistet. Der Schutz bezieht sich im Wesentlichen auf den Prozess der Entscheidungsfindung, nicht aber auf die Ergebnisse des Verwaltungshandels.

Abs. 1: Für Informationen, die Verwaltungshandeln vorbereiten, besteht in der Regel kein Informationsanspruch. Der Erfolg der Entscheidung wird vereitelt, wenn diese bei Offenbarung der Information aller Voraussicht nach überhaupt nicht mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.

Abs. 2: Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter sind nicht geschützt, da dies abgrenzbare Erkenntnisse sind, die die Verfahrensherrschaft der Behörde nicht beeinträchtigen.

Abs. 3: vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 6.

Abs. 4 schützt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Dieser Kernbereich beinhaltet einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Umfasst ist z.B. auch die Willensbildung der Regierung, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinettund Ressortentscheidungen (BVerfGE 67, 100, 139).

Abs. 5: Der Ausnahmegrund nach Abs. 1 und 3 entfällt, wenn das Verwaltungsverfahren abgeschlossen

ist, da ein Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses dann nicht mehr erforderlich ist.

Zu Art. 10 (Schutz personenbezogener Daten):

Art. 10 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art: 100, 101 BV). Die Betroffenen sind nach Art. 6 zu beteiligen.

Absatz 1 Halbsatz 1 normiert einen zwingenden Ablehnungsgrund für den Antrag auf Informationszugang, wenn personenbezogene Daten offenbart werden. Die Offenbarung personenbezogener Daten darf nur in den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen erfolgen. Eine allgemeine Abwägung zwischen schutzwürdigen Belangen von Betroffenen und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit erfolgt nicht. Die Vorschrift geht vielmehr davon aus, dass personenbezogene Informationen grundsätzlich schutzwürdig sind und nur im Fall einzeln benannter Ausnahmen zugänglich gemacht werden dürfen.

Nach Nr. 1 darf der Informationszugang gewährt werden, soweit der betroffene Dritte in die Offenbarung einwilligt und dadurch auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten verzichtet.

Nr. 2: Eine Ausnahme liegt auch dann vor, wenn die Offenbarung ausdrücklich durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist. Dies sind vor allem Auskünfte aus öffentlichen Registern oder einfache Melderegisterauskünfte. Unter eine Rechtsvorschrift im Sinne der Nr. 2 fällt insbesondere Art. 19 BayDSG. Darin werden die Voraussetzungen für die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen geregelt. Nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 ist ein berechtigtes Interesse an der Offenbarung glaubhaft darzulegen und der betroffene Dritte darf kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Kenntnis haben. Für den Antragsteller gilt dann auch die Zweckbindung nach Art. 19 Abs. 4 BayDSG. Die personenbezogenen Daten betroffener Dritter bei den Regelungen zum Informationszugang sollen in gleichem Umfang geschützt werden wie im Datenschutzrecht

Nr. 3: Erhebliche Nachteile für das Allgemeinwohl oder Gefahren für sonstige gewichtige Rechtsgüter können nur in Ausnahmefällen eines übergesetzlichen Notstandes, insbesondere in Katastrophenfällen, die Herausgabe personenbezogener Daten bei ansonsten entgegenstehenden Datenschutzrechten rechtfertigen. Nicht ausreichend ist eine Beeinträchtigung lediglich finanzieller Interessen des Staates oder anderer Hoheitsträger oder von Vermögensinteressen Einzelner.

Der Aufwand zur Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist unverhältnismäßig i.S.v. Nr. 4, wenn die Identität der Betroffenen erst ermittelt werden muss oder es sich um eine Vielzahl von Personen handelt. Hiervon kann – auch im Sinne der Kostenersparnis für

den Antragsteller – abgesehen werden, wenn das Interesse des Betroffenen an der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten offensichtlich ist. Jedoch sind wegen des hohen Schutzgutes der personenbezogenen Daten an den Maßstab der Offensichtlichkeit hohe Anforderungen zu stellen.

Nach Nr. 5 dürfen personenbezogene Daten ausnahmsweise offenbart werden, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse geltend machen kann und der Offenbarung keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen entgegenstehen. Ein rechtliches Interesse liegt vor. wenn die informationssuchende Person aufgrund der Kenntnis der begehrten Informationen ein gerade ihr zustehendes subjektives Recht geltend machen kann – wenn es ihr also eine qualifizierte Rechtsposition verschafft. Kann ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der personenbezogenen Daten geltend gemacht werden, dürften dem Informationszugang außerdem keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen. Solche schutzwürdigen Belange können lediglich Belange der Betroffenen sein, die über ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinausgehen, da dieses Recht bereits zum grundsätzlichen Ausschluss der Informationsweitergabe führt.

Bei Abs. 2 handelt es sich um eine Ergänzung des Art. 9 Abs. 2. Eine Offenbarung der aufgezählten personenbezogenen Daten Dritter, die in amtlicher Funktion mitgewirkt oder als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise in einem Verfahren Stellung genommen haben, schließt daher den Informationszugang nicht aus, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Einer Offenbarung personenbezogener Daten im Fall des Abs. 2 Nr. 1 können insbesondere Fürsorgegründe entgegenstehen. Die Schutzinteressen der Betroffener sind jedoch gewahrt, wenn ihre personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden (vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2).

Zu Art. 11

(Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen):

Durch Art. 11 wird der Berufs- und Eigentumsfreiheit (Art. 12, 14 GG) Rechnung getragen. Unter geistigem Eigentum sind insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte zu versehen. Auch die Tätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach Art. 5 Abs. 3 GG wird von Satz 1 erfasst.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Satz 2 sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigtem wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen (BGH, NJW 1995, S. 2301).

Die Gewährung des Zugangs zu solchen Geheimnissen setzt nach Satz 3 voraus, dass der oder die Be-

troffene eingewilligt hat oder dass bei einer Abwägung die Belange der den Informationszugang begehrenden Person die Belange des oder der Betroffenen überwiegen. Die Offenbarung solcher Geheimnisse erfolgt nur bei Einwilligung des Betroffenen oder wenn eine Interessensabwägung und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei einer Rechtsgüterkollision ergeben, dass das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen hinter einem wichtigeren öffentlichen Interesse oder höheren Rechtsgütern der Allgemeinheit zurücktreten muss. Die Abwägung wird in der Regel aufgrund des besonderen Schutzes durch Art. 12, 14 GG nur ausnahmsweise zur Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses führen, z.B. wenn besondere Umstände vorliegen, wie eine nicht anders abwendbare Gesundheitsschädigung.

Dritter kann auch eine öffentliche Stelle sein. Die Betroffenen sind nach Art. 6 zu beteiligen.

Zu Art. 12 (Verträge der Daseinsvorsorge):

Der Anspruch auf Informationszugang umfasst auch Verträge über die Daseinsvorsorge die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden. Im Rahmen der Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes wurde angeregt, eine Regelung zu Verträgen der Daseinsvorsorge in Anlehnung an § 8a IFG BE bzw. § 6a BremIFG aufzunehmen. Diese Anregung nimmt der Gesetzentwurf auf.

Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nach Art. 11 nur gewährt werden, wenn der Betroffenen einwilligt hat oder das Informationsinteresse die Belange des Betroffenen überwiegt. Für Verträge der Daseinsvorsorge gilt nach Art. 12 Abs. 1 im Rahmen der Abwägung, dass das Informationsinteresse grundsätzlich vorrangig vor Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen hat, wenn der Vertragspartner nicht im Wettbewerb steht oder wenn kein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden durch die Offenbarung entsteht. Da gerade im Bereich Daseinsvorsorge regelmäßig Verträge geschlossen werden und Informationen darüber für die Bürger sehr bedeutsam sind, bedarf es größtmöglicher Information und Transparenz. Verträge der Daseinsvorsorge können dem Informationsanspruch nicht mehr durch eine Vertraulichkeitszusage entzogen werden (Art. 4 Abs. 2).

Abs. 2 umschreibt die Verträge der Daseinsvorsorge. Ein Vertragspartner muss danach eine Stelle im Sinne des Art. 3 Abs. 1 sein, wer anderer Vertragspartner ist, ist unerheblich. Außerdem muss Vertragsgegenstand die Übertragung der Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge, die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge oder die Übertragung von Rechten an einer Sache, die dauerhaft der Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge dienen soll. Mit Alternative 1 und 3 sind alle Arten der Privatisierung von Unternehmen der Daseinsvorsorge aber auch die Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften umfasst, mit Alternative 2 Dienstleistungsverträge, mit denen die öffentliche Hand Dritte

mit Aufgaben der Daseinsvorsoge beauftragt. Die beispielhafte Aufzählung von Verträgen der Daseinsvorsorge in Satz 2 ist nicht abschließend. Für Verträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden, wird aufgrund der Rückwirkung auf einen Informationsanspruch verzichtet.

Zu Art. 13 (Kosten):

Die Kostenerhebung muss nicht notwendigerweise kostendeckend erfolgen. Sie werden je nach Verwaltungsaufwand erhoben, sollen aber nicht abschreckend sein. Der Informationsanspruch muss noch wirksam in Anspruch genommen werden können. Einfache Auskünfte ohne viel Rechercheaufwand und insbesondere die Ablehnung des Antrags sind gebührenfrei. Beim Bürger darf nicht der Eindruck entstehen, er müsse für die Versagung seiner Rechte auch noch bezahlen. Die nähere Ausgestaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die verschiedenen Evaluierungen haben im Übrigen ergeben, dass sich die Kosten im Rahmen halten und die öffentlichen Kassen nicht erheblich mehr belastet werden.

Zu Art. 14 (Veröffentlichungspflichten):

Künftig sind auch bayerische Behörden zur aktiven Veröffentlichung amtlicher Informationen verpflichtet. Die Behörden müssen die in den Abs. 1 bis 3 genannten Dokumente in elektronischer Form barrierefrei allgemein zugänglich machen und diese an ein zentrales vom Freistaat Bayern zur Verfügung zu stellendes elektronisches Informationsregister melden. Die Stadtstaaten Bremen und Berlin führen bereits öffentlich zugängliche Informationsregister. Hamburg hat diesem Beispiel folgend ebenfalls ein solches Register beschlossen, das bis Herbst 2014 nicht nur Verwaltungsinterna öffentlich zugänglich machen wird, sondern auch konkretere öffentliche Datenbestände.

Die in diesem Gesetz geschaffenen Veröffentlichungspflichten dienen der Verwaltungsvereinfachung, der Transparenz der Verwaltung und machen zum Teil Einzelanträge nach Art. 5 überflüssig. Die Veröffentlichungspflichten im Gesetz umfassen die genannten Informationen sowie weitere geeignete Informationen. Auch Verträge der Daseinsvorsorge (vgl. Art. 12) sind künftig ohne Angabe von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu veröffentlichen; hierauf muss die Stelle nach Art. 3 Abs. 1 hinweisen. Durch die beispielhafte Aufzählung wird der Begriff "weitere geeignete Informationen" definiert. Langfristig sollen aber alle Informationen, zu denen der Zugang nach den definierten Ausnahmetatbeständen nicht abzulehnen wäre, veröffentlicht werden. Ziel ist eine schrittweise Ausweitung der Veröffentlichungspflicht nach dem Vorbild des Hamburger Transparenzregisters, was bei der Evaluation nach Art. 16 zu berücksichtigen ist.

Das elektronische Informationsregister nach Abs. 5 ermöglicht einen zentralen Zugriff auf die Informationen und die erweiterte Suche nach Informationen bei den Behörden. Das Register enthält nur die Metadaten der gemeldeten Dokumente, die eigentlichen Inhalte werden dezentral "vor Ort" gepflegt und veröffentlicht um Aktualität und eine korrekte thematische Einordnung zu gewährleisten. Die Umsetzung dieses Gesetzes soll dabei auf vorhandene Systeme, z.B. das Portal "www.verwaltungsservice.bayern.de" aufbauen und in das bestehende Informationsmanagement eingegliedert werden, damit kein zusätzlicher administrativer Aufwand für den laufenden Betrieb des Informationsregisters entsteht.

Zudem soll für Bürger auch die Möglichkeit bestehen, über ein Formular im Informationsregister einen individuellen Antrag auf Informationszugang nach Art. 5 zu stellen.

Zu Art. 15 (Landesbeauftragter für Informationszugang):

Art. 14 sieht vor, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz zugleich Landesbeauftragter für Informationszugang wird. Dadurch können Informationszugang und Datenschutz bürgernah in Ausgleich gebracht werden. Außerdem können schon vorhandene Strukturen kostengünstig genutzt werden. Das Anrufungsrecht ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage, sondern soll zur außergerichtlichen Streitschlichtung beitragen. Es entspricht Art. 9 BayDSG.

Zu Art. 16 (Ordnungswidrigkeiten):

Nach Art. 5 Abs. 8 ist die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch Akteneinsichten oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken nicht zulässig. Ein Verstoß hiergegen kann mit bis zu 5.000 Euro bewehrt werden.

Zu Art. 17 (Evaluierung):

Die praktischen Erfahrungen mit diesem Gesetz müssen überprüft werden und dem Landtag ist hierüber zu berichten. Ein Schwerpunkt der Evaluierung liegt auf der Weiterentwicklung, Ausweitung und Intensivierung der Veröffentlichungspflichten und dem Ausbau des Informationsregisters im Sinne eines offenen und transparenten Staates.

Zu Art. 18 (Inkrafttreten):

Art. 18 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 2:

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AGVwGO ist im Hinblick auf Art. 7 Abs. 5 zu ergänzen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Florian Streibl

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Horst Arnold

Abg. Katharina Schulze

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 d auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationszugangsgesetz - BaylZG) (Drs. 17/1602) - Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Erster Redner ist Herr Kollege Streibl. Herr Kollege, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Ministerpräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Man könnte jetzt natürlich die vorhergehende Debatte weiterführen und sagen, dass man mit Volksbefragungen immer vorsichtig sein muss; denn seit Sokrates wissen wir, dass man nur in die richtige Richtung fragen muss, um die Antwort zu bekommen, die man haben möchte. Daher ist die Volksbefragung immer auch ein gefährliches Instrument.

Jetzt komme ich zu unserem Informationszugangsgesetz. Es geht wieder einmal um das Thema der Informationsfreiheit. Bereits in elf Bundesländern und auf Bundesebene gibt es Informationsfreiheitsgesetze. In drei Bundesländern, in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen, ist die Einführung zumindest im Koalitionsvertrag vorgesehen. Schlusslichter sind Bayern und Sachsen, wo es hierzu überhaupt keine Regelungen und keine diesbezüglichen Vorstellungen der Regierungen gibt. In der letzten Legislaturperiode haben wir bereits einen Gesetzentwurf über ein Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz eingereicht, der an die Regelung des Bundes angelehnt war. Auf Bundesebene wurde das Informationsfreiheitsgesetz mittlerweile evaluiert, aber es wurden noch keine Änderungen vorgenommen. Wir hatten mit unserem damaligen Vorschlag versucht, die Kritikpunkte, die CSU und FDP an früheren Gesetzentwürfen der SPD und der GRÜNEN geäußert hatten, zu berücksichtigen und somit einen Kompromiss zu finden. Zwar hätte die FDP unserem damaligen Gesetzentwurf

gerne zugestimmt, aber als Ihr Koalitionspartner, Herr Ministerpräsident Seehofer, durfte sie das leider nicht. Herrn Dr. Fischer, den rechtspolitischen Sprecher der FDP-Fraktion, hat das allerdings nicht davon abgehalten, unserem damaligen Gesetzentwurf im Plenum zuzustimmen.

Mit dem heute vorliegenden, überarbeiteten Entwurf eines Bayerischen Informationszugangsgesetzes starten wir einen neuen Versuch, die von der CSU getragene Verweigerungshaltung aufzuweichen und zu mehr Bürgerbeteiligung in Bayern zu kommen, was eigentlich auch lhr Anliegen wäre. Die Umbenennung Informationszugangsgesetz trifft das Ziel unseres Entwurfes besser, einen allgemeinen Anspruch auf Informationszugang zu schaffen, eine Veröffentlichungspflicht einzuführen und ein Informationsregister zu berücksichtigen. Weiter wird das Recht auf Informationszugang konkretisiert. Durch eine Klarstellung wird sichergestellt, dass auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Bürgerinitiativen und andere nicht rechtsfähige Vereinigungen Informationsanspruch haben. Die Ausnahmevorschrift zum Schutz des geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen fassen wir enger und lehnen sie an die Regelung von Bremen an. Im Rahmen der Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes wurde angeregt, eine Regelung zu Verträgen der Daseinsvorsorge in Anlehnung an § 6 a des Bremer Gesetzes aufzunehmen. Diese Anregung nimmt unser Gesetzentwurf auf. Somit sind darin auch Regelungen zu Verträgen über die Daseinsvorsorge eingearbeitet.

Neben dem Anspruch auf Informationszugang sieht unser Entwurf Veröffentlichungspflichten vor, wie sie ebenso in Berlin, Bremen und im Bund geregelt sind. Die Behörden müssen künftig in Gesetzen festlegen, dass Informationen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Informationen müssen an einer zentralen Stelle des Freistaats
Bayern zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird ein Informationsregister geschaffen, in das der Bürger Einblick nehmen kann. In Hamburg gibt es ein solches Register
bereits, und es gibt auch spezielle Datenbestände.

Ein umfangreiches und umfassendes Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz, wie es der Stadtstaat Hamburg 2012 verabschiedet hat, wäre zwar auch in Bayern wünschenswert, aber die Transparenzpflicht gilt in Hamburg nicht nur für Behörden, sondern auch für vom Stadtstaat kontrollierte Unternehmen. Die Errichtung eines solchen Registers ist mit sehr hohen technischen Anforderungen und sehr hohen Kosten verbunden. Darüber hinaus gibt es hiergegen bereits gerichtliche Auseinandersetzungen. Daher haben wir uns dafür entschieden, abzuwarten, bis diese Regelungen in Hamburg evaluiert und Erfahrungen damit gesammelt wurden. Dementsprechend haben wir unseren Gesetzentwurf in Bayern moderat angepasst. Damit wollen wir einen Schritt in die richtige Richtung gehen; denn, meine Damen und Herren, wir versuchen, Demokratie ernst zu nehmen. Sie lebt von der Mitverantwortung und der Mitgestaltung innerhalb der Gesellschaft. Der Staat und seine Institutionen sind kein Selbstzweck, sondern sie dienen letztlich dem Menschen, der an sich selbst Zweck ist. Der Mensch ist das Subjekt von Rechten. Zu diesen Rechten gehört auch das Recht auf Zugang zu Wissen und Information.

Meine Damen und Herren, die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ist nicht nur eines der wichtigsten Ziele des Bürgers, der aufgerufen ist, seine eigene Rolle als Bürger frei und verantwortungsbewusst wahrzunehmen und mit anderen und für andere tätig zu werden, sondern sie ist auch einer der Pfeiler unserer demokratischen Grundordnung und ein wichtiger Garant für die Demokratie. Die Bürger müssen beteiligt werden; andernfalls wächst die Politikverdrossenheit immer mehr. Demokratie basiert letztlich immer auf dem Prinzip der Beteiligung. Beteiligen kann ich mich jedoch nur dann, wenn ich über das Wissen und die Informationen über die Dinge, über die ich entscheiden soll, verfüge. Wenn ich über dieses Wissen nicht verfüge, wird die Beteiligung bald ein sehr schwaches Instrument.

Daher müssen wir den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit des Zugangs zu Wissen und Information geben. Das hoffen wir mit dem Informationszugangsgesetz erreichen zu können. Andernfalls müssen wir uns über das Instrument einer Volksbefra-

gung gar keine Gedanken machen; denn auch hierbei muss der Bürger zunächst einmal umfassend informiert werden, und er muss die Möglichkeit haben, frei selbst an Informationen zu gelangen, um diese zu bewerten und sich selbst einen Eindruck von den Sachverhalten verschaffen zu können. Wenn wir dieses Wissen verweigern, steht immer der Verdacht der Manipulation im Raum, letztlich immer der Verdacht, dass versucht wird, den Bürger unmündig zu halten. Diesem Verdacht muss man entgegentreten. Darin besteht ein mögliches Instrument, der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken.

Das Instrument der Volksbefragung, wie Sie es sich vorstellen, führt eher zu einem Anwachsen der Politikverdrossenheit; denn wenn ich Bürger befrage und darauf eine Antwort bekomme, aber anders handle, wird daraus sehr schnell ein hohles Instrument, das der Bürger nicht mehr ernst nimmt. Dadurch geraten die Strukturen in unserem Staat und die demokratische Ordnung in Gefahr, nicht mehr ernst genommen zu werden.

Gehen Sie ernsthaft auf die Menschen zu, gehen Sie ernsthaft auf den Bürger zu und geben Sie ihm die Möglichkeit, dass er Informationen selbst auswählen kann. Das gelingt, wenn dem Bürger Informationen in einer geeigneten Form zur Verfügung gestellt werden, sodass er darauf zugreifen kann. Das soll unser Gesetzentwurf ermöglichen. Ich bitte um eine rege Diskussion darüber und um Zustimmung in den Ausschüssen und in der Zweiten Lesung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Petra Guttenberger von der CSU das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Streibl, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass Sie schon einmal einen Entwurf eines Gesetzes eingebracht haben, das Sie "Informationsfreiheitsgesetz" genannt haben. Ich drücke mich ganz direkt aus: Nun haben Sie

den Titel ausgetauscht und nennen es "Informationszugangsgesetz". Mit diesem Gesetzentwurf soll erneut versucht werden, glauben zu machen, dass öffentliches Handeln in Bayern in hohem Maße nicht transparent sei und dass es dringend dieses Gesetzes bedürfe, um Transparenz herzustellen und damit eine Basis für Teilhabe zu schaffen.

Lieber Herr Kollege Streibl, ich habe schon immer gedacht, dass nicht genau zugehört wird. Aber nachdem wir uns mit diesem Thema schon öfter beschäftigt haben, tut es mir schon etwas weh, dass Sie negieren, dass es bereits heute bei uns eine Transparenz des Handelns gibt. Für die Bürgerin und für den Bürger gibt es eine Vielzahl von Zugangsmöglichkeiten zu Informationen über die Ursachen und Inhalte staatlichen und öffentlichen Handelns. Diese Möglichkeiten bestehen etwa aufgrund des Artikels 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes und vieler anderer Fachgesetze. Die neue Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern - AGO - ermöglicht dem Einzelnen immer dann einen Zugang zu Informationen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. § 8 der AGO sieht bereits heute eine Vielzahl von Veröffentlichungsbefugnissen und, was noch viel stärker trifft, von Veröffentlichungspflichten vor. Zu behaupten, ohne dieses Gesetz, das Sie hier vorschlagen, sei in Bayern alles wüst und leer und es gebe keine Transparenz, ist schlicht und ergreifend falsch.

Sehr geehrter Herr Kollege, Sie wissen auch, dass Informationsfreiheit oder, wie Sie es jetzt nennen, Informationszugang auf der einen Seite immer in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Datenschutz auf der anderen Seite steht. Auch das haben wir in den Ausschusssitzungen und im Plenum oftmals diskutiert. In Ihrem Gesetzentwurf fällt auf, dass darin Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keinen Stellenwert haben. Missbrauch zum Beispiel durch Organisationen, die möglicherweise dem extremistischen Spektrum angehören, ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Mit Ihrem Gesetz schützen Sie private und öffentliche Interessen unzureichend. Dieser Gesetzentwurf bleibt klar hinter dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zurück, und er bleibt klar

hinter dem Datenschutzgesetz des Bundes zurück. Sie würden letztendlich wichtige Errungenschaften des Datenschutzes aufgeben, ohne dass ein Mehr an Transparenz gewonnen würde.

Das werden wir nicht mitmachen. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir bereits heute über zahlreiche Zugangsmöglichkeiten verfügen, die immer in der Abwägung zwischen Zugangsfreiheiten und berechtigten Interessen auf der einen Seite und Datenschutz auf der anderen Seite entstanden sind. Zwischen diesen Interessen muss eine Abwägung stattfinden. Datenschutz ist ein wichtiges Thema, und der Schutz der Interessen Einzelner ist ein wichtiges Thema. Transparenz ist auch ein wichtiges Thema, aber wir müssen die erforderliche Abwägung vornehmen. In Ihrem Gesetzentwurf nehmen Sie eine Abwägung vor, die weit hinter den bestehenden Regelungen zurückbleibt. Deshalb ist er für uns keine Basis. Auch wenn er diesmal den Titel "Informationszugangsgesetz" trägt, werden wir ihn genauso wie den Gesetzentwurf mit dem Titel "Informationszugangsregister nicht mehr weiterverfolgen. - Mit der Ablehnung des Gesetzentwurfs befinden wir, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, uns nicht allein auf weiter Flur: Auch die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere der Bayerische Städtetag, teilen diese Haltung. Deshalb werden wir den Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat der Kollege Horst Arnold von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der voraussetzungslose Informationszugang ist ein Problem für diejenigen, die allein die subjektive Verfolgung privater Rechte im jeweiligen Verwaltungsverfahren anerkennen und damit ihre
Gedankenwelt auf der Basis des vorletzten Jahrhunderts aufbauen. Wir alle kümmern
uns um das Wohl des Steuerzahlers. Unsere Legitimation, aktiv zu werden, bekommen wir vom Steuerzahler. Deshalb stellt sich die Frage, ob der Satz "Wer zahlt,

schafft an" richtig ist. Es geht nicht um den Vorrang des Datenschutzes, sondern es geht darum, dass behördliches Handeln dem Bürger und der Bürgerin transparent dargestellt wird, ohne dass sie fordern müssen: Ich möchte etwas aus einem besonderen Grund erfahren. Umgekehrt zahlt auch niemand freiwillig Steuern, sondern diese Pflicht wird den Bürgern auferlegt. Die Korrespondenz von Leistungen auf der einen und auf der anderen Seite ist moderne Informationsfreiheit.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Frau Kollegin Guttenberger, Sie sagen, in Bayern werde die Verwaltung durch die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs gerettet. Mit Sicherheit funktioniert die Verwaltung in Bayern. Sie kann aber immer noch einen Schritt besser werden. Ein Kollege in unserem Haus, den Sie gut kennen, nämlich unser Ministerpräsident, hat das wunderbare Wort von der "totalen Transparenz" geprägt. Da wundert es mich schon, dass Ihre Fraktion Rückzugsgefechte und Eindämmungsprozesse einleitet, um dem Wunsch nach "totaler Transparenz" – ich zitiere dieses Wort im Zusammenhang mit dem ADAC – gerecht zu werden.

Daneben hatten wir auch in den Wahlkämpfen miteinander zu tun. In diesem Zusammenhang zitiere ich ein weiteres Mal den Herrn Ministerpräsidenten: "Die CSU wird im Zweifelsfall mit einem eigenen Programm in den Bundestags- und Landtagswahlkampf ziehen, um für Transparenz und Bürgerbeteiligung zu werben." Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, setzen Sie bitte Ihr Programm um und legen Sie einen eigenen Gesetzentwurf für ein Informationszugangsgesetz auf den Tisch, damit wir über Ihre Vorstellungen diskutieren können.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen nicht immer nur Abwehrhaltungen unter alibihafter Bezugnahme auf den Datenschutz. Sicher hat die SPD in zahlreichen Parlamenten, aber auch hier wiederholt Gesetzentwürfe zur Informationsfreiheit vorgelegt und darüber diskutiert. Wir haben dabei auch Ihre Argumentation aufgenommen. Wir erhalten die Diskussion auf-

recht, und die FREIEN WÄHLER mit ihrem Entwurf dankenswerterweise ebenfalls. Von Ihrer Seite kommt immer nur der Hinweis, dass es 14, 16, 18 oder 28 verschiedene Vorschriften gibt, aus denen sich die Informationsfreiheit ergibt. Das ist aber nichts anderes als der Hinweis: Mein lieber Mann, wenn du eine Maus bist, gibt es viele Mauslöcher, um in den Saal zu kommen. Machen Sie doch die Türen auf für die Information, damit alle durchgehen können und sich nicht krümmen und bücken und Generationen von Juristen beschäftigen müssen, um Informationen zu erlangen.

Für den Umweltschutz hat der Bund ein Gesetz geschaffen, das einen freien Informationszugang ermöglicht. Dennoch besteht bei diesem Gesetz keine Sorge, dass eine überbordende Bürokratie die Verwaltung zusammenbrechen lässt. Im Gegenteil, selbst Sie, Frau Kollegin Guttenberger, haben sich bei den letzten Reden, wenn ich es richtig gelesen habe, mit diesem Gesetz auch zufrieden gegeben. Wenn es eine Vorschrift gibt, die einen problemlosen Informationszugang ermöglicht, gehen Sie doch den nächsten Schritt und sagen: Wenn der Informationszugang bei einem Gesetz funktioniert, wird er auch allgemein funktionieren.

So können Sie auch nicht mit unserer Verwaltung umgehen. Die Verwaltung ist doch kompetent. Sie ist in der Lage, die Rechte abzuwägen. Sie ist kompetent, unter der Wahrung von Betriebsgeheimnissen und Datenschutz Entscheidungen zu treffen. Man kann doch davon ausgehen, dass solche Entscheidungen auch mit einem Informationszugangsgesetz getroffen werden.

Dass öffentliches Handeln in Bayern nicht transparent ist, kann man durchaus dann sagen, wenn Runde Tische gebildet werden müssen, damit die Bürgerinnen und Bürger über Lebenssachverhalte informiert werden. Politiker stellen sich dann hin und zelebrieren Runde Tische als Informationsstunde, allerdings nicht auf Augenhöhe mit den Bürgerinnen und Bürgern. Moderne Informationsfreiheit setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger einerseits und die Verwaltung und damit auch der Staat andererseits auf Augenhöhe miteinander kommunizieren. Diesen Grundgedanken greift der vorliegende Gesetzentwurf auf.

Ich verhehle nicht, dass die FREIEN WÄHLER nach unserer Erkenntnis vieles aus unserem Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode übernommen haben. Ich verhehle auch nicht, dass die FREIEN WÄHLER so moderat und so frei sind, gewisse Einschränkungen zum Beispiel hinsichtlich des Informationszugangsregisters vorzunehmen, weil sie vor den kommunalen Spitzenverbänden Angst haben. Allerdings kämpfen die kommunalen Spitzenverbände selber mit überbordender Bürokratie. Deshalb haben Sie alles andere als ein Interesse daran, mit einem Gesetz ohne Unterstützung des Freistaates Bayern Informationen liefern zu müssen. Ihr Gesetzentwurf geht mit der in Gang gehaltenen Diskussion in die richtige Richtung. Steter Tropfen höhlt den Stein. Wir werden Ihren Gesetzentwurf unterstützend begleiten.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat nun Frau Kollegin Katharina Schulze von den GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Guttenberger, ich fand Ihre Argumentation bei dem Gesetzentwurf und beim Gesetzentwurf zuvor – ich sage es vorsichtig – etwas unglücklich. Sie haben den jeweiligen Initiatoren vorgeworfen, sie würden negieren, dass es in Bayern Transparenz gibt. Das stimmt überhaupt nicht. Die SPD, die FREIEN WÄHLER und auch ich möchten folgenden Punkt ansprechen: Nur weil es schon etwas gibt, was gut läuft, kann man sich nicht verweigern, es zu verbessern, wenn man es analysiert und gesehen hat, dass es besser gehen kann.

(Beifall bei den GRÜNEN – Petra Guttenberger (CSU): Sie irren, Frau Kollegin!)

Deshalb verstehe ich nicht, weshalb sich die CSU so wahnsinnig gegen dieses Gesetz sträubt. Wie meine Vorredner schon gesagt haben, ist Bayern gerade nicht der einzige Vorkämpfer für ein Transparenzgesetz. Schon elf andere Bundesländer haben ein solches Gesetz geschaffen. Auf Bundesebene gibt es ein solches Gesetz. Es stimmt

nicht, dass wir alleine uns ein solches Gesetz überlegt haben und die CSU-Fraktion davon überrascht ist, dass es solche Ideen gibt.

Ein anderer Punkt, der deutlich zeigt, dass es ein Interesse an Informationsfreiheit und Transparenz gibt, ist folgender: Die Landtagsfraktion der GRÜNEN hat vor einem Jahr unter dem Motto "Bayern Transparenz" einen großen Beteiligungsprozess gestartet. Die Kolleginnen und Kollegen, die in der letzten Legislaturperiode schon hier waren, werden sich daran erinnern. Meine Vorgängerin Susanna Tausendfreund hat in einem großen Prozess mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein sogenanntes bayerisches Transparenzgesetz erarbeitet. Viele Punkte davon haben wir im Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER wiedergefunden. Das freut uns, und das halten wir für gut. Das zeigt auch, dass nicht nur Politikerinnen und Politiker mehr Information haben möchten. Wir wollen nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger betteln und bitten, Anträge stellen und nochmals hinterher telefonieren müssen, um Informationen zu bekommen. Als interessierte Bürgerin möchte ich einfach auf die einschlägige Internetseite gehen und anschauen, worum es bei einem bestimmten Vorgang geht, sodass ich mir Informationen holen kann.

Wir möchten Bürgerinnen und Bürger, die mitdenken, die mitmachen und an der Demokratie teilhaben. Das können sie nur, wenn sie auch wissen, worum es geht, wenn
sie darüber informiert sind, was die Verwaltung und die Politik machen. Deshalb verstehe ich nicht, wieso eine solche Angst und ein solches Unbehagen herrschen, wenn
Sie sich mit einem Gesetzentwurf beschäftigen müssen, der nicht von Ihnen, sondern
aus den Reihen der Opposition kommt. Ich verstehe nicht, dass dieser Gesetzentwurf
ein so großes Problem ist, und Sie sich gegen ihn wehren und sperren.

Ich hoffe, dass wir im Laufe des Gesetzgebungsprozesses vielleicht noch etwas näher zusammenrücken; denn uns GRÜNEN ist klar, dass Transparenz natürlich Vertrauen schafft und Regierungs- und Verwaltungshandeln grundsätzlich öffentlich sein muss. Jeder, der etwas anderes behauptet, hat das nicht richtig verstanden.

Ich finde auch, dass Bürgerinnen und Bürger ein Recht darauf haben, zu erfahren, was mit ihren Steuergeldern passiert. Darum finden wir auch, dass der Antrag der FREIEN WÄHLER in die richtige Richtung geht. Es gibt einige Punkte, die wir im Laufe des Prozesses sicher noch besprechen können. Wir GRÜNE sind zum Beispiel der Meinung, dass grundsätzlich eine Veröffentlichungspflicht für Informationen bestehen sollte. Nach Artikel 5 Ihres Gesetzentwurfs soll der Zugang zu amtlichen Informationen auf Antrag gewährt werden. In Artikel 14 werden einige Dinge genannt, die Sie allgemein zugänglich machen wollen. Ich verstehe nicht ganz, warum es eine Veröffentlichungspflicht für Broschüren geben soll. Broschüren fallen eher unter Öffentlichkeitsarbeit. Es gibt einige Punkte, die wir im Laufe des Verfahrens genauer anschauen werden.

Zusammenfassend bleibt mir eigentlich nur zu sagen, dass dieses bayerische Amtsgeheimnis, das sogenannte "Auf-den-Akten-sitzen", in unseren Augen nicht ins 21. Jahrhundert gehört, sondern ein Relikt des Obrigkeitsstaates ist. Daran kann man rütteln und etwas verändern, damit mehr Transparenz und mehr Information Einzug halten.

(Beifall bei den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Jawohl, alle sind damit einverstanden. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/4088 06.11.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/1602

zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationszugangsgesetz - BaylZG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Florian Streibl Berichterstatter: Petra Guttenberger Mitberichterstatterin:

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 3. Juli 2014 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 1. Oktober 2014 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 6. November 2014 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

12.11.2014 Drucksache 17/4229

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/1602, 17/4088

zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationszugangsgesetz – BaylZG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Florian Streibl

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Horst Arnold

Abg. Katharina Schulze

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zur Regelung des Zugangs zu Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationszugangsgesetz - BaylZG) (Drs. 17/1602)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Als Erstem darf ich Herrn Kollegen Streibl das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir möchten, dass in Bayern endlich ein allgemeiner und voraussetzungsloser Zugang zu amtlichen Informationen ermöglicht wird. Wir möchten, dass die Behörden proaktiv Informationen veröffentlichen, zu denen die Bürgerinnen und Bürger Zugang haben. Sie, meine Damen und Herren von der CSU-Fraktion, wehren sich seit Jahren gegen solche Gesetze wie der Teufel gegen das Weihwasser. Sie übersehen aber, dass wir den Bürgern die Informationen geben müssen, die sie benötigen, wenn wir sie in die demokratischen Prozesse mit einbinden wollen. Ein solcher Informationszugang würde ein Mehr an Kontrolle staatlichen Handelns bedeuten; das wollen Sie anscheinend aber nicht. Er würde auch ein Mehr an Akzeptanz staatlichen Handelns hervorrufen.

Im Rechtsausschuss ist immer wieder gesagt worden, dass es schon Möglichkeiten des Informationszugangs gibt. Das stimmt. Aber diese Möglichkeiten sind hinter einem Wust von Paragraphen versteckt. Die Suche nach Informationen ist letztlich wie die Suche nach der Nadel im Heuhaufen. An den Zugang zu Informationen sind immer Voraussetzungen geknüpft. Wenn man den Informationszugang bürgerfreundlich regeln will, muss man es anders machen.

Des Weiteren wird von Ihnen immer wieder das Argument ins Feld geführt, dass der Informationszugang dem Datenschutz widerspricht. Dieses Argument ist schlicht lächerlich. In elf Bundesländern und im Bund gibt es Informationszugangsgesetze, und die verstoßen auch nicht gegen den Datenschutz. Selbst der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Bayern würde ein solches Gesetz begrüßen und fördern. Von daher ist es nicht nachvollziehbar, warum Sie weiter gegen dieses Gesetz Widerstand leisten. Die Argumente, die Sie ins Feld führen, sind letztlich nur Scheinargumente. Sagen Sie doch, dass Sie ein solches Gesetz überhaupt nicht haben wollen. Sagen Sie doch, dass Sie unseren Bürgern lieber Steine statt Brot geben wollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sagen Sie doch, dass Sie lieber Herrschaftswissen behalten, statt Beteiligung zu ermöglichen. Sagen Sie doch, dass Sie Angst vor Aufklärung und Angst vor aufgeklärten Bürgern haben. Bedenken Sie, dass schon Immanuel Kant gesagt hat, dass alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, unrecht sind. Geben Sie deswegen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme und Einsichtnahme.

Noch ein Gedanke: Ohne Bürger gibt es keine Republik. Ohne Volk gibt es keine Demokratie. Das sicherste Mittel, eine Demokratie zu zerstören, besteht darin, dass man dem Bürgern sein zivisches Bewusstsein, sein Bewusstsein, Bürger zu sein, raubt. Wenn Sie den Bürger nicht ernst nehmen und nur in Sonntagsreden behaupten, dass er der Koalitionär des Ministerpräsidenten sei, ist das letztlich eine Farce. Sie müssen den Bürger ernst nehmen. Das heißt, Sie müssen ihn auch offen und ehrlich informieren und ihm offenen Zugang zu Informationen ermöglichen. Alles andere ist eine Entmündigung des Bürgers. Sie wollen ihn nur zu einem schwarzen Untertan machen. Das wollen wir nicht. Wir wollen mündige Bürger. Geben Sie sich deswegen einmal einen Ruck und stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Kollege Streibl, auf die Gefahr hin, dass es ein bisschen arrogant klingt – das soll es aber nicht sein –, sage ich: Heftigkeit ersetzt keine Argumente. Das möchte ich einfach so in den Raum stellen.

(Beifall bei der CSU - Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Aber es wirkt!)

Sie haben offensichtlich Ihr eigenes Gesetz nicht gelesen. Zu diesem Ergebnis muss ich leider kommen. Sie fordern ein allgemeines und voraussetzungsloses Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen der staatlichen und kommunalen Behörden sowie der sonstigen unter Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Jeder Zugang zu Informationen muss auch immer im Lichte des Datenschutzes gesehen werden. Ich kann mich an viele Anträge der Opposition erinnern, mit denen immer wieder das Problem des Datenschutzes aufgeworfen wurde. Immer wurde gefragt: Darf man das, oder darf man es vielleicht doch nicht? Der Sinneswandel, jetzt ein voraussetzungsloses Recht auf Zugang zu Informationen zu fordern, ist ambitioniert. Ich nehme das zur Kenntnis.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Wir haben das schon vor ein paar Jahren gefordert!)

Bei allem, was wir tun, müssen wir immer auch die berechtigten Interessen des einzelnen Bürgers oder der Firmen beachten. Es gibt auch Firmengeheimnisse. Die Bürger und die Firmen müssen zu Recht darauf vertrauen können, dass der Freistaat Bayern, dem Informationen anvertraut werden, entsprechend dem verfassungsmäßig garantierten Datenschutz handelt.

Man kann das so machen wie Sie. – Sie schaffen ein allgemeines und voraussetzungsloses Recht. Doch anscheinend wird der Mut doch etwas wacklig und das Eis ein bisschen glatter als vorher. – Sie stellen wiederum eine Menge Ausnahmetatbestände zur Debatte, bei denen die voraussetzungslosen Zugänge schon gar nicht mehr existieren.

Wir finden es ehrlicher zu fragen: Wo darf ich reingucken, ohne jemanden zu verletzen? Sie hingegen sagen, man dürfe alles, jedoch das, das und das nicht.

Sie wollen ein zentrales elektronisches Informationsregister. Dabei negieren Sie die Vielzahl an Portalen, die diese Informationen online abrufbar machen. Weiterhin negieren Sie, dass Sie heute bereits vielfache Zugänge zu Informationen haben. Das halte ich nicht für die Nadel im Heuhaufen, wie Sie es nennen. Das ist ganz klar nach den sachlichen Bereichen geregelt. Sie haben sogar ein allgemeines Zugangsrecht und einen Anspruch auf fehlerfreies Ermessen, nicht nur bei rechtlichen, sondern selbst bei ideellen Interessen. Wenn Sie dies entsprechend geltend machen, muss die jeweilige Behörde im Rahmen ihres Ermessens entscheiden: Darf ich das nach außen geben, oder darf ich das nicht? - Das finden Sie sowohl im Verwaltungsverfahrensgesetz als auch im Lebensmittelrecht. Sie haben das OpenData-Portal. Diese Vielzahl an Möglichkeiten will ich jetzt gar nicht alle aufzählen, da sonst meine Redezeit zu Ende ist. Das möchte ich vermeiden.

Sie tun so, als wäre der voraussetzungslose Zugang voraussetzungslos. Andererseits wollen Sie den Zugang wieder einschränken. Die Einschränkungen, die Sie in diesem Gesetzentwurf vornehmen, genügen nicht den Anforderungen, die zum Beispiel im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes gestellt werden. Der Gesetzentwurf genügt ebenfalls nicht den Anforderungen, die im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungen festgelegt worden sind. Dieses Gesetz, das Sie als das alleinseligmachende verkünden, ist keinesfalls der große Schritt zu mehr Zugang. Sie geben den Leuten Steine statt Brot, indem Sie erst suggerieren, sie dürften alles. Das ist so, als würden Sie einem Hund die Wurst vor die Nase halten. Schließlich sagen Sie: Das, das, und das dürfen sie nicht. Wir sagen allerdings: Sie bleiben hinter den Schutzfunktionen des Bundesdatenschutzgesetzes noch deutlich zurück. Für uns ist es nicht nachvollzieh-

bar, warum es besser sein soll, zunächst alles freizugeben, um es dann brutal einzuschränken und damit gar nichts freizugeben. Man könnte es auch positiv formulieren und sagen: Für bestimmte Bereiche gibt es wirklich einen offenen und klaren Zugang. Das ist unser Umgang mit den Bürgern. Wir sagen dem Bürger, wo er einen positiven, offenen und freien Zugang hat. Wir tun nicht so, als hätte der Bürger überall Zugang, und schränken dieses Recht dann wieder ein.

Deshalb ist dieses Gesetz in seiner derzeitigen Form für uns kein großer Schritt, sondern gibt im wahrsten Sinne des Wortes Steine statt Brot.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt ist Herr Kollege Arnold wieder dran. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Frau Guttenberger, angesichts der einführenden Worte von unserer Frau Präsidentin zum Mauerfall kommt mir Ihr Beitrag vor, als hätte niemand die Absicht, Informationen zurückzuhalten. Das haben wir in diesem Zusammenhang des Öfteren gehört, allerdings ist das auf eine ganz andere Art und Weise umgesetzt worden. Sie sagen, dass ein voraussetzungsloser Zugang mehr oder weniger ein Skandal wäre, weil einige Belange zurückstehen würden. Sie stellen dar, dass eine Abwägung zwischen den einzelnen Rechten, die Sie genannt haben – darauf komme ich wieder zurück -, notwendig sei. Ja, es ist notwendig, diese Abwägung vorzunehmen, aber nicht in 25 oder 26 Vorschriften, sondern in einer Vorschrift, die die Verwaltung bindet und Transparenz im totalen Sinne, wie es der Herr Ministerpräsident meint, schafft.

(Beifall bei der SPD)

Dort, wo ein voraussetzungsloser Zugang normiert ist, in Bundesgesetzen und im Umwelt-Informationsfreiheitsgesetz, funktioniert es doch. Nichts ist zusammengebrochen. Jeder, der möchte, kommt an die Informationen heran, die wichtig sind. Ein weiterer Punkt: Wer arbeitet denn in der öffentlichen Verwaltung? – Das sind nicht Personen, die ihr eigenes Glück erwirtschaften, sondern Leute, die von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern bezahlt werden. An dieser Stelle gilt: Wer zahlt, schafft an. Es ist die geringstmögliche Konvention zu sagen: Zahle ich Steuern, dann möchte ich wissen, wofür. Deswegen ist es notwendig, die Steuerzahlerin und den Steuerzahler hinsichtlich des Informationsbedarfs auf Augenhöhe zu stellen. In diesem Zusammenhang hat die öffentliche Verwaltung im Interesse des öffentlichen Wohls ihre Informationen preiszugeben. Das nennt man Kommunikation auf Augenhöhe statt Bittsteller auf Anfrage.

(Beifall bei der SPD)

Datenschutz – ja. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – ja, auf jeden Fall. Das gilt auch für den Kernbereich der Verwaltungsvorgänge. Niemand möchte in die Polizeiakten hineinschauen oder gar gerichtliche Verfahren sowie Protokolle offenlegen. Das ist im Gesetz der FREIEN WÄHLER nicht vorgesehen. Wir werden ein noch besseres Gesetz nachliefern.

Wir fordern die Offenlegung von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Bereich der Versorgung, die Offenlegung von Gutachten bei groß angelegten Planungen, die Offenlegung von Beschlüssen des Gemeinderates und sonstiger Gremien und von Plänen, welche die Bürgerinnen und Bürger massiv vor Ort berühren. Das ist Gegenstand eines voraussetzungslosen Zugangs. Das ist auch eine Herausforderung für die Bürgerinnen und Bürger. Wenn man vonseiten der Verwaltung diese Voraussetzungen proaktiv schafft, müssten sich die Bürgerinnen und Bürger auch darum kümmern.

Ich kann nicht Fragerunden und Runde Tische einrichten, die sich ein Frage- und Antwortspiel liefern und bei denen sich die jeweiligen Politiker auf die Schulter klopfen und sagen: Das war eine erfolgreiche Veranstaltung, weil wir Informationen herausgegeben haben. Runde Tische, Diskussionen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, zwischen Verantwortlichen in der Politik und den Wählerinnen und Wählern funktionieren

letztendlich nur dann, wenn die Informationen bereits vor der Diskussion auf dem Tisch liegen. Erst dann kann man vernünftig im Sinne einer demokratischen Kultur miteinander verhandeln. Das ist genau der Sinn und Zweck eines Informationsfreiheitsgesetzes: nicht Frage- und Antwortspiel, sondern Diskussion auf Augenhöhe.

Die dadurch erzeugte kompetente Diskussion schadet nicht denjenigen, die entscheiden müssen, ob sie in dem Bereich Informationen herausgeben oder nicht. Oftmals stellt sich intern in den Behörden die Frage: Darf ich das preisgeben oder nicht? Diese Frage zeigt die Unsicherheit. Ein Informationsfreiheitsgesetz schafft auch auf der Basis der Beamtinnen und Beamten und der öffentlich-rechtlichen Bediensteten Rechtssicherheit für die Herausgabe von Informationen beziehungsweise für die verpflichtende Präsentation von Informationen. Auf diese Weise hat jeder etwas davon. Damit wird erstens viel Energie eingespart, die möglicherweise dafür verbraucht werden müsste, um die passende Vorlage für die Information oder Akteneinsicht sowie Auskunft bereitzulegen. Zweitens muss eine Begründung stattfinden. Drittens müsste andernfalls mit einem Frustrationspotenzial umgegangen werden. Das tut uns allen und unserem Rechtsstaat nicht gut. Deswegen werden wir dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER zustimmen.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Das Wort hat Frau Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Guttenberger, ehrlich gesagt, lässt mich Ihr Redebeitrag etwas fassungslos zurück. Ich kann nicht nachvollziehen, dass Sie die Quintessenz eines Informationsfreiheitsgesetzes, obwohl wir über das Thema oft gesprochen haben, nicht verstehen wollen. Entweder können Sie und damit die gesamte CSU-Fraktion das Thema nicht verstehen, oder das ist ein erneuter Beweis für die Diskrepanz zwischen dem, was Sie erzählen – "Wir wollen Transparenz und mehr Bürgerbeteiligung" –, und der Tatsache, dass Sie am Ende doch nicht die Hand heben, wenn es zum Schwur kommt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

So langsam machen Sie sich diesbezüglich etwas lächerlich. Die Argumente, die Sie vorbringen, entbehren jeglicher Grundlage. Es ärgert mich, wenn Sie sagen, dass der Gesetzentwurf und damit die Opposition den Datenschutz opfern möchte. Ich weiß nicht, ob Sie sie gelesen haben, aber es gibt mehrere Artikel, Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 10, in denen klar geregelt wird, dass es einen Schutz von personenbezogenen Daten gibt, einen Schutz, der die öffentlichen Belange regelt und der regelt, dass vertrauliche Akten im Rahmen von behördlichen Entscheidungsprozessen nicht einfach herausgegeben werden dürfen. Das steht doch dort alles drin.

Aber ich komme auch bei dieser Zweiten Lesung wieder zu dem Schluss, dass es bei diesem Thema um eine Haltungsfrage geht. Sie haben als CSU-Fraktion einfach eine ganz andere Vorstellung davon, wie man das Verhältnis zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern definiert. Ich empfinde es so, dass das für Sie immer noch so etwas wie ein Auf-den-Akten-Sitzen ist. Das bayerische Amtsgeheimnis ist ein Relikt des Obrigkeitsstaats. Sie haben selber gesagt, Behörden entscheiden dann im Rahmen. Wieso sollen das denn die Behörden entscheiden?

(Unruhe)

Wenn es klare Regelungen gibt, sollte doch die Behörde

(Glocke der Präsidentin)

den Wunsch haben, den Bürgerinnen und Bürgern diese Informationen bei Fragen sofort und gerne zur Verfügung zu stellen; denn für uns GRÜNE ist es ganz klar, dass
wir in einer lebendigen Demokratie aufgeweckte Bürgerinnen und Bürger brauchen.
Wir möchten, dass sie mitmachen; wir möchten, dass sie mitbestimmen. Um mitmachen und mitbestimmen zu können, braucht man nun einmal Informationen. So
schwer kann das doch eigentlich nicht sein.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich glaube sogar, dass wir relativ nahe beieinander sind und dass Sie mir zustimmen werden, wenn ich sage, dass dem staatlichen Handeln ohne Transparenz und Mitbestimmung die Legitimationsgrundlage fehlt. Aber weil dem so ist, verstehe ich nicht, dass Sie weiterhin möchten, dass die Bürgerinnen und Bürger bitten und betteln, unzählige Anträge stellen und vielleicht noch einmal nachtelefonieren müssen. Ich verstehe nicht, dass es in Politik und in der Verwaltung keine Kultur und dahin gehende Haltung gibt, den Bürger oder die Bürgerin nicht als Störenfried zu sehen. Wir müssen ihnen aber künftig die Möglichkeit geben, Informationen leicht und einfach zu bekommen, wenn das der Datenschutz deckt.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir wissen, dass es in der heutigen Zeit sehr leicht möglich ist, diese Informationen schnell zur Verfügung zu stellen. Wir wissen, dass elf Bundesländer diese Möglichkeit haben, sogar der Bund. In diesem Fall hinkt Bayern hinterher. Ich kann das, ehrlich gesagt, nicht verstehen. Ich habe in keiner dieser Debatten im Ausschuss und hier im Plenarsaal kein Argument von Ihnen mitbekommen, und ich bemühe mich wirklich sehr, Sie zu verstehen, und wäre sehr gern bereit, bei einem Argument etwas zuzugestehen, wenn Sie da einen Punkt machen würden. Aber ich habe kein solches Argument gehört. Jetzt lehnen Sie diesen Gesetzentwurf schon wieder ab. Aber ich kann Ihnen versichern: Wir als Opposition werden natürlich daran weiterarbeiten, weil sich das irgendwann auch einmal in Bayern ändern muss. Wir drängen hier weiter, weil ich mir sicher bin, dass es in den Reihen der CSU-Fraktion einige gibt, die dem vielleicht sogar zustimmen könnten. Wenn wir jetzt noch ein bisschen weiterbohren, schaffen wir das irgendwann einmal vielleicht auch. Ich würde mich jedenfalls sehr freuen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt der Initiativgesetzentwurf auf der Drucksache 17/1602.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt auf Drucksache 17/4088 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer entgegen der Empfehlung dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD, FREIE WÄHLER, GRÜNE. Danke. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.